

# Antrag

(Selbständige oder Freiberufler)  
auf Erstattung des Verdienstausfalls bei Einsätzen der Feuerwehr Großbreitenbach



**1. Angaben des Antragstellers** (durch den Antragsteller auszufüllen)

1.1. Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname			
Anschrift			
Bankverbindung	Name des Kontoinhabers		
	Name und Sitz der Bank		
	IBAN		
	BIC		
zuständiges Finanzamt (Anschrift) <sup>1</sup>			
Steuernummer			

1.2. für den Einsatz am: \_\_\_\_\_ / vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

entstandener Verdienstausfall:

_____	Stunden	Tage	à _____ €	gesamt: _____ €
-------	---------	------	-----------	-----------------

1.3. Bestätigung des Steuerberaters

Hiermit wird versichert, dass die unter Punkt 1.2. gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dass der Antragsteller selbständig bzw. freiberuflich tätig ist.

---

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

1.4. Antrag/ Bestätigung

Hiermit wird die Erstattung der unter Punkt 1.3. aufgeführten Beträge (Verdienstausfall) beantragt. Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen<sup>2</sup>. Es ist bekannt, dass die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten durch die LG Stadt Großbreitenbach / Feuerwehr elektronisch gespeichert und verarbeitet werden<sup>3</sup>.

---

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

## Hinweise:

---

<sup>1</sup> Hier ist das für den Antragsteller zuständige Finanzamt anzugeben. Die erstatteten Beträge werden, soweit dies nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) vom 7. September 1993 (BGBl. I 1993 S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I 2003 S. 2848) vorgeschrieben ist, dorthin gemeldet.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls werden weitere Nachweise angefordert.

<sup>3</sup> Die Vorgaben des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) werden eingehalten.